

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 30. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2025)

zum Thema:

Konsequenzen der Silvesterkrawalle transparent machen

und **Antwort** vom 16. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2025)

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23115
vom 30. Juni 2025
über Konsequenzen der Silvesterkrawalle transparent machen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat von Berlin nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Der Senat ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine umfängliche Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die jeweils in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend in der Beantwortung wiedergegeben.

Zur Beantwortung der Frage 1 wurden die verlaufsstatistischen Daten des Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) herangezogen. Das DWH FI bildet stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten ab, wodurch der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung unterliegt. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

1. Wie viele Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden beim Jahresübergang 2024/2025 eingeleitet, bei denen illegales Feuerwerk bzw. Feuerwerkskörper unsachgemäß verwandt wurden?

Zu 1.:

Eine Differenzierung zwischen konformitätsbewertetem und nicht konformitätsbewertetem Feuerwerk ist im Rahmen von automatisierten Abfragen im DWH FI nicht möglich. Mit dem Tatmittel „pyrotechnischer Gegenstand“ bzw. „Rakete“ wurden für den Tatzeitraum 31.

Dezember 2024, 18:00 Uhr, bis 1. Januar 2025, 6:00 Uhr, durch die Polizei Berlin insgesamt 547 Straftaten registriert.

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten, die durch die Polizei Berlin erfasst wurden, wird darauf hingewiesen, dass die Angabe eines Tatmittels nicht verpflichtend ist. Zu den Erfassungsgründen Waffengesetz (Ordnungswidrigkeit), und Sprengstoffgesetz (Ordnungswidrigkeit) wurden im genannten Tatzeitraum insgesamt 111 Fälle erfasst.

Bei den Berliner Bezirken wurden insgesamt 119 Ordnungswidrigkeiten registriert.

2. Zu wie vielen Verurteilungen führten die eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, bei denen illegales Feuerwerk bzw. Feuerwerkskörper unsachgemäß verwandt wurden?

Zu 2.:

In zwei Verfahren kam es bislang zu rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz (§ 40 Abs. 1 SprengG).

3. Welche Strafen- bzw. Ordnungswidrigkeiten wurden in diesem Zusammenhang verhängt?

Zu 3.:

In den beiden rechtskräftigen Strafverfahren wurden Geldstrafen in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 15 Euro und in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 40 Euro festgesetzt. Bei den bisher abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden Bußgelder von 50 Euro bis 500 Euro verhängt.

4. Welche anderen Konsequenzen hatten die Verwendung von illegalem Feuerwerk bzw. die unsachgemäße Verwendung von Feuerwerkskörpern für die festgestellten Verursacher?

Zu 4.:

In Berlin sind nach Erkenntnissen des Senats 363 Menschen durch Feuerwerk verletzt worden. Mehrere Personen wurden schwer verletzt, darunter Fälle mit massiven Schäden an Händen, Gesicht und Augen.

Eine Aufschlüsselung, ob die Verletzungen durch Selbst- oder Fremdverschulden entstanden sind, sowie ob dabei legale oder illegale Pyrotechnik verwendet wurde, lässt sich im Nachgang statistisch nicht feststellen.

Im Falle des Besitzes bzw. der Verwendung nicht zertifizierter Pyrotechnik oder bei Überlassung bzw. Gebrauch von Pyrotechnik der Klasse F2 oder höher an bzw. durch minderjährigen Personen oder Personen ohne Sachkundenachweis erfolgt regelmäßig eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme mit nachfolgender Einziehung und anschließender Vernichtung der betroffenen Gegenstände.

Der Senat hat neben der Anwendung des Sprengstoffgesetzes auch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten geprüft. Dies gilt insbesondere für Personen, die sich im Rahmen des vergangenen Jahreswechsels durch entsprechende Delikte strafbar gemacht haben.

Berlin, den 16. Juli 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport